

Umfassender Revisionsbericht

Jahresrechnungsprüfung 2025

Politische Gemeinde Weiningen
8104 Weiningen

27.03.2026

JR 2025 PG Weiningen



Revisionsbericht der Jahresrechnungsprüfung 2025

Auftrag

Gestützt auf § 142 GG führten wir gemäss Auftrag der Vorsteherschaft und der Rechnungsprüfungskommission eine Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) für das am 31.12.2025 abgeschlossene Rechnungsjahr durch.

Fachkunde, Leumund und Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde, den Leumund und die Unabhängigkeit gemäss § 145 und § 146 GG erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Verantwortlichkeiten der Vorsteherschaft für die Jahresrechnung

Die Vorsteherschaft ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die die Vorsteherschaft als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Verantwortlichkeiten der finanztechnischen Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH), insbesondere dem Schweizer Prüfungshinweis 60 durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzenden beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und dem Prüfungshinweis 60 üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsvorschriften sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Information an den Bezirksrat

Gemäss § 147 GG ist der Bezirksrat über den Inhalt des umfassenden Berichts und über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

Allgemeine Informationen

Prüfungsdurchführung:	18.03. - 27.03.2026	
Leitende Revisorin:	Sibylle Vonaesch Dipl. Wirtschaftsprüferin	
Kontakt:	Revipro AG, Albisstrasse 6, 8800 Thalwil Telefon: 044 240 02 02 oder via E-Mail: kontakt@revipro.ch	
Berichtsverteiler:	Vorsteherchaft	PDF
	Bezirksrat	PDF
	Vorsteherchaft z.H. RPK	PDF
	Zu unseren Akten	PDF

Abschliessendes Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2025 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Anhänge zum Bericht

	Anhang
Gliederung und Ausweis der Jahresrechnung	A
Aktiven und Passiven	B
Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung	-
Gemeindebetriebe	-

Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 27.03.2026 mit Frau E. Härdi, Abteilungsleiterin Finanzen & Liegenschaften, und Frau M. Pirabakaran, Stv. Abteilungsleiterin Finanzen & Liegenschaften, statt.

Allfällige kleinere Hinweise und Empfehlungen wurden anlässlich der Revision / Schlussbesprechung mit den zuständigen Personen besprochen.

Thalwil, 27.03.2026

Revipro AG

Sibylle Vonaesch
Leitende Revisorin

Verena Kamer van Toornburg
Revisorin

Anhang A

Gliederung und Ausweis der Jahresrechnung

Anhang zum Revisionsbericht: JR 2025 PG Weiningen

Hinweise mit direktem Bezug zu Gesetzesgrundlagen sollten schnellstmöglich umgesetzt werden. Empfehlungen sind reine Vorschläge bezüglich der Risikominimierung und/oder Wirtschaftlichkeit.

GG Gemeindegesetz
VGG Gemeindeverordnung
HB Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden
GF Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindeamts Kanton Zürich

Ref-Nr.	Themenbereich	Feststellung	Hinweis / Empfehlung	Gesetz
ja R32	Zuordnung diverser Anlagen	<p>Bei der Überprüfung der Zuordnung einzelner Anlagen zu den jeweiligen Anlagenkategorien stellten wir fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Sachkonto 1454.10 "Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen Eigenwirtschaftsbetriebe" die Anlage Nr. 100469 "GOW Gruppenwasserversorgung", Anschaffungswert CHF 1'460'958.00, ausgewiesen wurde. - im Sachkonto 1464.00 "Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen allgemeiner Haushalt" nachfolgende Anlagen bilanziert wurden: <ul style="list-style-type: none"> - Anlage Nr. 100016 "Waldzusammenlegung", Anschaffungswert CHF 280'764.25 (Restbuchwert CHF 0.00) und - Anlage Nr. 100475 "Investitionsbeitrag an FW Oberengstringen", Anschaffungswert CHF 78'098.45 (Restbuchwert CHF 62'477.45). 	<p>Wir weisen auf die gesetzlich vorgegebenen Anlagenkategorien hin. Bei der Beteiligung an der GOW Gruppenwasserversorgung handelt es sich um eine Beteiligung an Gemeinden und Zweckverbänden. Somit müsste der Ausweis im Sachkonto 1452.10 erfolgen.</p> <p>Bei dem Investitionsbeitrag an die FW Oberengstringen handelt es sich um einen Investitionsbeitrag an Gemeinden und Zweckverbände und somit wäre das Sachkonto 1462.00 korrekt.</p> <p>Der Endbegünstigte des Investitionsbeitrags der Anlage 100016 "Waldzusammenlegung" konnte zum Zeitpunkt der Revision nicht abschliessend geklärt werden. Wir empfehlen daher, die Anlagen im Jahr 2026 zu überprüfen und gegebenenfalls den Ausweis anzupassen.</p>	<p>VGG Anh. 4.1</p> <p>HRM2-Kontenrahmen</p>

	Ref-Nr.	Themenbereich	Feststellung	Hinweis / Empfehlung	Gesetz
ja	R33	Nutzungsdauer	Wir stellten fest, dass die im Jahr 2025 aktivierte Anlage 100521 (PSGO, Entwässerung Fahrweid, Anschaffungswert von CHF 69'493.20) über eine Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben wurde.	Wir weisen darauf hin, dass die geleisteten Investitionsbeiträge gemäss Anlagekategorie über die festgelegte Nutzungsdauer der mitfinanzierten Anlage abgeschrieben werden. Für Tiefbauten sind folgende Nutzungsdauern vorgesehen: - Kanal- und Leitungsnetze: 50 Jahre - Übrige Tiefbauten: 30 Jahre - Übrige Tiefbauten, Erneuerungsunterhaltsinvestitionen: 20 Jahre. Wir empfehlen, die hinterlegte Nutzungsdauer anzupassen und die Abschreibungsrate im Jahr 2026 zu korrigieren.	VGG Anh. 4.1 Ziff. A
ja	R63	Neubewertung Grundeigentum FV	Die letztmalige systematische Neubewertung des Grundeigentums Finanzvermögen fand per 01. Januar 2019 im Rahmen der Bilanzanpassung statt. Diese Neubewertung zählte für die Legislaturperiode 2018 - 2022.	Wir machen darauf aufmerksam, dass die nächste systematische Neubewertung in der Legislaturperiode 2022 - 2026 zu erfolgen hat. Beim Zeitpunkt der Neubewertung ist zudem das Prinzip der Stetigkeit zu beachten.	GG § 131
ja	R76	Funktionensaldo	Die Funktion 9951 (Zweckgebundene Zuwendungen) wies per 31.12.2025 ein Nettoergebnis von CHF 821.50 aus. Dieses entstand, da die Entnahme korrekt im Sachkonto 4502.00 erfasst wurde, jedoch nicht die Buchung für die Auszahlung an den Endbegünstigten (9951.363x.xx an 100x.xx).	Wir weisen wir darauf hin, dass die Funktion 9951 jeweils ausgleichen muss.	HB Kap. 16 Ziff. 5.1

Anhang B

Aktiven und Passiven

Anhang zum Revisionsbericht: JR 2025 PG Weiningen

Hinweise mit direktem Bezug zu Gesetzesgrundlagen sollten schnellstmöglich umgesetzt werden. Empfehlungen sind reine Vorschläge bezüglich der Risikominimierung und/oder Wirtschaftlichkeit.

GG Gemeindegesetz
VGG Gemeindeverordnung
HB Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden
GF Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindeamts Kanton Zürich

	Ref. Nr.	Konto-Nr.	Konto-bezeichnung	Feststellung	Hinweis/Empfehlung	Gesetz
ja	R126	1011.14	Verein OGW Sportanlage Werd	Das Sachkonto 1011.14 wies per 31.12.2025 einen Saldo von CHF 72.73 aus. Die Gegenbuchhaltung bestätigte jedoch einen Saldo von CHF 7'754.27. Die Differenz betrug somit CHF 7'681.54.	Wir weisen auf den Grundsatz der Zuverlässigkeit hin, wonach Informationen sachlich richtig darzustellen sind. Es ist sicherzustellen, dass die gegenseitigen Kontokorrente korrekt bilanziert sind. Die Differenz ist im Jahr 2026 abzuklären und der Saldo zu bereinigen.	GG § 119
ja	R136	1016.02	Vorschüsse	Die Bibliothekskasse wies per 31.12.2025 einen Saldo von CHF 219.35 aus und wurde im Sachkonto 1016.02 unter den Vorschüssen geführt.	Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um einen Kassenbestand handelt, welcher gemäss HRM2-Kontenrahmen in der Sachgruppe 1000 "Kasse" auszuweisen ist.	HRM2-Kontenrahmen
ja	R148	1070.20	Anteilscheine	Im Sachkonto 1070.20 wurden neu per 31.12.2025 Anteilscheine an der "Limmattaler Energie Genossenschaft" im Umfang von CHF 10'000.00 ausgewiesen. Gemäss Gemeinderatsprotokoll vom 08.09.2025 wurde der Beitritt angestrebt, da die Genossenschaft Aufgaben übernimmt und Werte vertritt, welche im Einklang mit der vom Gemeinderat verfolgten Energiepolitik stehen.	Wir weisen darauf hin, dass nur Beteiligungen mit reinem Anlagencharakter zum Finanzvermögen gehören. Wir empfehlen zu überprüfen, ob die Anteilscheine das Kriterium "Anlagecharakter" erfüllen. Unseres Erachtens haben die Anteilscheine keinen Renditecharakter, sondern dienen indirekt der öffentlichen Aufgabenerfüllung, da sie zum Gemeindewohl beitragen.	GG § 121 Abs. 3 + 4

	Ref. Nr.	Konto-Nr.	Konto-bezeichnung	Feststellung	Hinweis/Empfehlung	Gesetz
ja	R189	1454.00	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen allgemeiner Haushalt	Der aktuelle Buchwert der Beteiligung "Seniorenzentrum" betrug per 31.12.2025 CHF 155'400.00 und lag damit unter dem anteilmässigen Eigenkapital gemäss Werthaltigkeitstest (CHF 162'061.85). Per 31.12.2025 hätte der Wert der Beteiligung somit um CHF 6'661.85 auf den Anschaffungswert (CHF 162'061.85) berichtigt werden müssen.	Wir weisen auf den Grundsatz der Zuverlässigkeit hin, wonach die Informationen sachlich richtig darzustellen sind. Wir empfehlen, den Buchwert der Beteiligung entsprechend dem vorliegenden Werthaltigkeitstest im Jahr 2026 zu korrigieren. Die Wertaufholung erfolgt über die Sachgruppe 4391 "Aufwertungen VV".	GG § 119
ja	R192	1455.00	Beteiligungen an privaten Unternehmungen allgemeiner Haushalt	Das Sachkonto 1455.00 wies per 31.12.2025 einen Saldo von CHF 19'000.00 aus. Die fünf Aktien der ZürichHolz AG wurden somit zum Kurs von CHF 3'800.00 pro Aktie bewertet. Gemäss dem letzten verfügbaren Kurs, Stand per 31.12.2022, betrug der Wert CHF 1'400.00 pro Aktie. Somit hätte der Bestand angepasst und um CHF 12'000.00 wertberichtigt werden müssen.	Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Bewertung am Bilanzstichtag die Werthaltigkeit aller Vermögenswerte zu überprüfen ist. Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung eingetreten, muss deren bilanzierter Wert berichtigt werden. Eine Wertanpassung der Aktien ist im Jahr 2026 zu überprüfen.	VGG § 28
ja	R219	2004.00	Transferverbindlichkeiten Erfolgsrechnung	Im Sachkonto 2004.00 wurden per 31.12.2025 unter anderem die Sonderschulkosten im Betrag von CHF 402'500.00 abgegrenzt. Gemäss Auskunft von der Schulverwaltung der Primarschule Weiningen besuchten am Stichtag 15.09.2024 vier Kinder und am Stichtag per 15.09.2025 acht Kinder eine Sonderschule. Somit hätten CHF 329'800.00 abgegrenzt werden müssen. Die Abgrenzung für die Sonderschulkosten wurden entsprechend um CHF 72'700.00 zu hoch vorgenommen.	Wir weisen darauf hin, dass die Rechnungslegung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen soll. Nach dem Grundsatz der Zuverlässigkeit sind die Informationen sachlich richtig, verlässlich und glaubwürdig darzustellen. Für die Berechnung der Abgrenzung ist jeweils die korrekte Anzahl der Schulkinder für die Stichtage in Erfahrung zu bringen und mit der vom Volksschulamt (VSA) gemeldeten Gemeindepauschale zu berechnen.	GG § 119